

Ärztlicher Bezirksverein Thun und Umgebung

STATUTEN

Bezeichnung	Artikel 1 Der „Ärztliche Bezirksverein Thun und Umgebung“ ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern.
Zweck und Tätigkeit	Artikel 2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der, in den Ämtern Frutigen, Saanen, Ober- und Niderrsimmental, Thun, Seftigen und Konolfingen tätigen Ärzte zur Wahrung ihrer Standesinteressen, zur Fortbildung der Mitglieder und zur Pflege der Kollegialität. Dem Bezirksverein obliegt die Oberaufsicht über den ärztlichen Notfalldienst. Er kann dessen Organisation an die in den einzelnen Regionen tätigen Ärzte delegieren.
Mitglieder	Artikel 3 Der Verein besteht aus ordentlichen, beamteten und ausserordentlichen Mitgliedern, sowie aus Frei- und Ehrenmitgliedern <ol style="list-style-type: none">1. Ordentliche Mitglieder sind alle Ärztinnen und Ärzte, welche auf Grund einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung in den oben genannten Amtsbezirken selbständig praktizieren, ihren Beitritt unter Beilage eines Curriculum vitae schriftlich beantragt haben und durch die Mitgliederversammlung aufgenommen worden sind, wobei die Aufnahme in absentia nicht statthaft ist. Durch den Beitritt verpflichten sie sich, die Statuten, die Standesordnung und die vom Verein und von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern gefassten Beschlüsse einzuhalten. Sie erhalten das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen teilzunehmen und von den vom Verein angebotenen Dienstleistungen Gebrauch zu machen.2. „Beamtete“ Mitglieder können diejenigen Ärztinnen und Ärzte werden, welche in den oben genannten Amtsbezirken ansässig sind, ihre Tätigkeit jedoch ausschliesslich in einem Anstellungsverhältnis in leitender Funktion mit eigener Sprechstunde ausüben. Für sie bestehen die gleichen Pflichten und Rechte wie für die ordentlichen Mitglieder.3. Ausserordentliche Mitglieder können diejenigen Ärztinnen und Ärzte werden, die in den genannten Amtsbezirken wohnhaft sind, die Kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen, ihren Beruf jedoch nicht ausüben. Sie erhalten das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.4. Mitglieder, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, werden auf Beginn des folgenden Kalenderjahres Freimitglieder.5. Auf Antrag des Vorstandes können Ärzte, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Ordentliche und beamtete Mitglieder bezahlen einen gleich hohen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

Artikel 4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten und wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres rechtsgültig.

Artikel 5

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann gegenüber Mitgliedern, welche die Interessen des Vereins verletzen, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Abstimmung gelten die Bestimmungen der Art 6.9 und 8.2 dieser Statuten.

Artikel 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins mit den folgenden Befugnissen:

1. Wahl des Präsidenten der übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen, der Rechnungsrevisoren, sowie der Mitglieder der vereinsinternen Ständekommission.
2. Wahl der kantonalen Delegierten und ihrer Stellvertreter gemäss Art. 11a der Statuten der Ärztegesellschaft des Kantons Bern. Die Zahl der Stellvertreter beträgt mindestens die Hälfte der Delegiertenzahl. Von den Delegierten dürfen nicht mehr als die Hälfte vom Vereinsvorstand angehören. Die ununterbrochene Amtsdauer der kantonalen Delegierten darf 9 Jahre nicht überschreiten. Eine Amtsperiode dauert 3 Jahre.
3. Vorschläge z.Hd. der kantonalen Delegiertenversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes der kantonalen Ärztegesellschaft und der Delegierten in die Schweizerische Ärztekammer.
4. Wahl von 2 Mitgliedern der kantonalen Ständekommission.
5. Bildung allfälliger weiterer Delegationen und Kommissionen.
6. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Leiters des Budgets und des Revisorenberichtes.
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
8. Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Bestimmungen des Art. 8.2
9. Beschlussfassung über die vom Vorstand zum Entscheid unterbreiteten Geschäfte.
10. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten, traktandierten Anträge.
11. Abänderung der Statuten.
12. Totalrevision der Vereinsstatuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss den Bestimmungen des Art. 8.2

Artikel 7

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise 2 mal jährlich statt und wird vom Präsidenten einberufen. Eine Versammlung im Jahr wird im 2. Quartal abgehalten. An ihr erfolgen die Wahlen, die Erstattung der Jahresberichts und die Abnahme der Rechnung und des Budgets sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. Ausserordentliche Versammlungen können anberaumt werden, wenn der Vorstand sie für nötig erachtet oder

wenn 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung verlangt. Die Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen haben mindestens 14 Tage, diejenigen zu den ausserordentlichen Versammlungen mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Traktandenliste ist der Einladung beizufügen. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches an alle Mitglieder versandt wird.

Artikel 8

Beschlüsse
Wahlen

1. Beschlussfassung und Wahlen finden in der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung statt. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind anzuordnen, wenn diese von der Mehrheit der Anwesenden verlangt werden. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden dort, wo die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nicht, hat aber den Stichentscheid.

2. Zur Annahme von Beschlüssen, welche die Rechtsstellung einzelner oder aller Mitglieder modifizieren, ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder nötig. Solche Beschlüsse dürfen nur im Rahmen von ordentlichen Versammlungen gefasst werden. Die betreffenden Traktanden müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden unter Hinweis auf Art. 8.2 dieser Statuten.

Artikel 9

Urabstimmung

Der Urabstimmung sind unterworfen:

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der Anwesenden die Urabstimmung beantragt.

2. Alle Anträge, welche der Vorstand der Urabstimmung unterstellt.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder innert Monatsfrist seit der Bekanntmachung dieser Beschlüsse die Urabstimmung verlangt.

Artikel 10

Durchführung der
Urabstimmung

Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt in der Weise, dass jedem Mitglied Abstimmungsthema und Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist gesandt werden. Diese Frist wird vom Vorstand festgesetzt. Entscheidend für das Resultat der Urabstimmung ist die Mehrheit der Stimmenden; ausgenommen Art 17 und 18

Artikel 11

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 3 Beisitzern. Der Vertreter des Bezirksvereins im Kantonalvorstand gehört ex officio auch dem Vorstand des Bezirksvereins an. Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. In der Regel wird ein Mitglied des Vorstandes für das Amt des Präsidenten vorgeschlagen. Die Wiederwahl als Präsident ist für eine weitere Amtsperiode zulässig. Der emeritierte Präsident gehört in der Regel für höchstens eine weitere Amtsperiode als Beisitzer dem Vorstand an. Die ununterbrochene Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder darf 9 Jahre nicht überschreiten.

Artikel 12

Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse, wacht über die Handhabung der Statuten und der Standesordnung, erledigt kleinere laufende Geschäfte und bereitet grössere, z.Hd. der Mitgliederversammlung vor. Er vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht. Präsident oder Vizepräsident führen je mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, Delegationen und Kommissionen zu bilden. Der Vorstand prüft und vollzieht die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, sich an der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen. Die Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand orientiert die Mitglieder des ABV im Anschluss an die vierteljährlichen Vorstandssitzungen in Form eines kurzen Elektronischen Newsletters über die wichtigsten Traktanden und Entscheide. Insbesondere werden die Neuaufnahmen darin namentlich aufgeführt. Gegen die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann innert 14 Tagen nach Erscheinen des Newsletters beim Präsidenten Einspruch erhoben werden, worauf dieser die Aufnahme an der nächsten MV zur Abstimmung vorlegt.

Artikel 13

Rechtliche Auseinandersetzungen

Rechtliche Auseinandersetzungen können vom Vorstand nur auf Grund einer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung geführt werden.

Artikel 14

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und erstattet in der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn gegebenenfalls.

Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vereins und des Vorstandes. Er meldet die Mutationen im Mitgliederbestand an die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und für das Archiv.

Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und legt jährlich Rechenschaft ab über die Vereinsrechnung. Er erstellt das Budget für das nächste Rechnungsjahr.

Beisitzer

Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie können vom Vorstand mit der Erledigung von bestimmten Aufträgen betraut werden.

Artikel 15

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre und sie sind wiederwählbar.

Artikel 16

Standeskommission Zur erstinstanzlichen Beurteilung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und von Verstössen gegen die Standesordnung ist die vereinsinterne Standeskommission zuständig. Sie setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 1 Beisitzer sowie 2 Ersatzleuten zusammen. Für die Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Standeskommission ist berechtigt, bei Bedarf einen Juristen beizuziehen. Für das Verfahren vor der Standeskommission gelten die Art. 41 ff der Standesordnung.

Artikel 17

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nach Art. 6.13 und 8.2 dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung oder durch die Urabstimmung beschlossen werden, wobei hier eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden notwendig ist. Über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Artikel 18

Statutenrevision Eine Abänderung der geltenden Statuten kann durch die Mitgliederversammlung gemäss den Art. 6.12 und 8.2 oder durch die Urabstimmung erfolgen, wobei hier eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden notwendig ist.

Diese Statuten treten mit der einstimmigen Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13. November 2008 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Thun, den 22.11.2012

Der Präsident: Dr. med. Rolf Grunder

Der Sekretär: Dr. med. R. Stouthandel

Durch die Kantonale Ärztegesellschaft genehmigt. Bern,

Der Präsident: Dr. med. B. Gafner; Der Sekretär Dr. iur. Th. Eichenberger